Ski- und Snowboardclub Sursee

STATUTEN

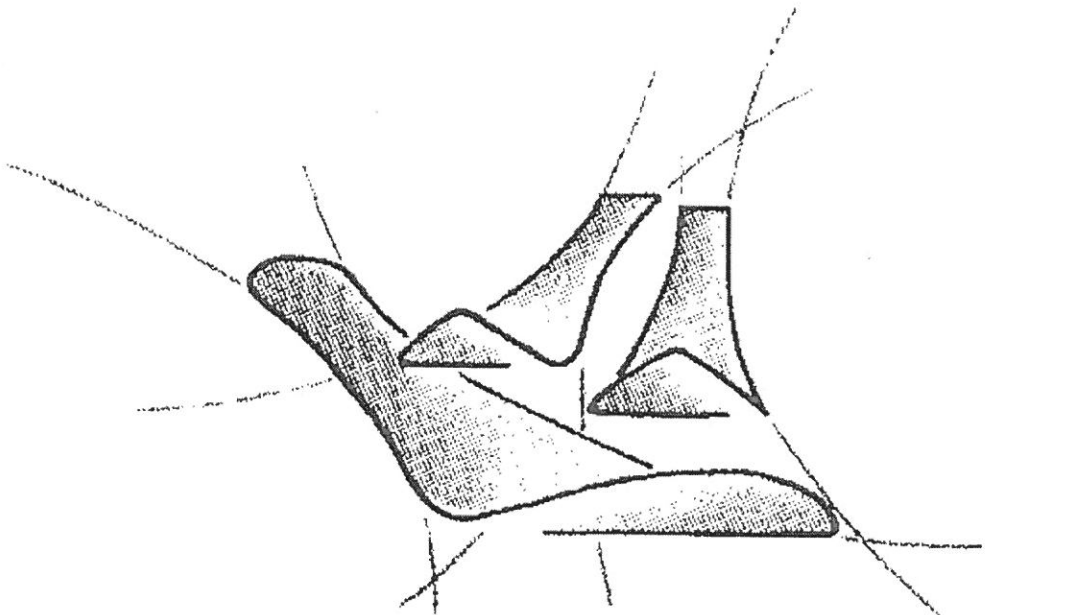

SSC SURSEE

2014

INHALTSVERZEICHNIS

1. WESEN DES VEREINS 3
2. MITGLIEDSCHAFT 4
3. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER 5
4. ORGANISATION 6
5. ABSTIMMUNG UND WAHLEN 8
6. VORSTAND 8
7. KONTROLLSTELLE 11
8. VERMÖGEN UND HAFTBARKEIT 12
9. STATUTEN 12
10. AUFLÖSUNG DES VEREINS 13
11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 13

1. WESEN DES VEREINS

Art. 1.01

Rechtspersönlichkeit

a) Der Ski- und Snowboardclub Sursee - kurz SSCS genannt - ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Sursee.

b) Der SSCS gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem entsprechenden Regionalverband an. Der SSCS ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig

Art. 1.02

Zweck

Durch den SSCS haben Wintersportfreunde die Möglichkeit, ihren Sport mit Gleichgesinnten auszuüben. Dafür organisiert der Verein Ski- und weitere ausgewählte Anlässe. Bei Bedarf unterstützt der SSCS seine MitgliederInnen in der Ausbildung Skitechnik (J+S).

Art. 1.03

Vereinssignet

Das Signet gehört dem Verein und darf ohne Einverständnis des Vorstandes nicht anderweitig verwendet werden.

Art.1.04

Vereinsjahr

Vom 1. November bis 31. Oktober, resp.
von Generalversammlung bis Generalversammlung

Art.1.05

Rechnungsjahr

Vom 1. Oktober bis 30. September.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2.01

Arten von Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 2.02

Beitritt

a) Mitglied kann jede Person werden. Der Beitritt zum Verein ist jederzeit möglich.

b) Aufnahmegesuche von Minderjährigen müssen zusätzlich die Unterschrift eines Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters enthalten.

c) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung.

d) Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des entsprechenden Regionalverbandes.

Art. 2.03

Austritt

a) Der Austritt erfolgt auf Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung an ein Vorstandsmitglied.

b) Das Austrittsschreiben ist einem Vorstandsmitglied rechtzeitig im Sinne von Art. 4.04 einzureichen.

Art. 2.04

Ausschluss eines Mitgliedes

Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschliessen. Das rechtliche Gehör dessen, der ausgeschlossen werden soll, ist zu wahren. Der Beschluss der Generalversammlung ist dem Betroffenen ohne Begründung schriftlich zu bestätigen.

3. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 3.01

Vereinseintritt

Durch den Vereinseintritt übernimmt das Mitglied die Verpflichtung, die Statuten, die Beschlüsse der Generalversammlung und die Anordnungen des Vorstandes anzuerkennen.

Art. 3.02

Aktivmitgliedschaft

a) Aktivmitglieder haben das Stimm- und das Wahlrecht und entrichten einen Aktivmitgliederbeitrag.

b) Aktivmitglieder beteiligen sich an den Anlässen und verpflichten sich, diese ordnungsgemäss zu besuchen.

Art. 3.03

Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder haben sich um den Verein ganz ausserordentlich verdient gemacht und werden von der Generalversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Sie entrichten keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 3.04

Vorstandsmitgliedschaft

a) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, in den Vorstand beizutreten. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

b) Ein Vorstandsmitglied ist in allen Fällen stimm- und wahlberechtigt. Sie entrichten keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 3.05

Haftung der Mitglieder

Jedes Mitglied ist eigens für seine Versicherungen wie z.B. Unfall- oder Haftpflichtversicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall, Diebstahl, Zuwiderhandlung usw. ab.

4. ORGANISATION

Art. 4.01

Organe des Vereins

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle / Revision

Die Generalversammlung wählt den Vorstand und die Kontrollstelle.

Art. 4.02

Traktanden an der Generalversammlung

1. Begrüssung, Präsenzliste, Wahl der Stimmzähler
2. Mutationen
3. Protokoll der letzte Generalversammlung
4. Jahresberichte
5. Rechnungsablage und Revisorenberichte
6. Wahlen
7. Jahresbeiträge
8. Tätigkeitsprogramm für das kommende Vereinsjahr
9. Budget
10. Varia

Die Traktandenliste kann in ihrer Ausführung abweichen, muss aber die unter Art. 4.02 aufgeführten Geschäfte enthalten.

Art. 4.03

Zeitpunkt der Generalversammlung

a) Die ordentliche Generalversammlung findet im Monat November statt.

b) Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern jeweils spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung zuzustellen.

Art. 4.04

Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung schriftlich zu unterbreiten.

Art. 4.05

Ausserordentliche Generalversammlung

a) Weitere ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angaben der zu behandelnden Traktanden einberufen.

b) Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angaben der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Art. 4.06

Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

a) Die ordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

b) Eine ausserordentliche Generalversammlung ist mit ihren anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ohne weiteres beschlussfähig.

c) Die Beschlüsse werden mit einfachen Mehr erfasst, sollten keine anderweitige Regelung festgehalten sein.

d) Bei Stimmengleichheit steht dem Vereinspräsidenten der Stichentscheid zu.

5. ABSTIMMUNG UND WAHLEN

Art. 5.01

Beschlussfassung und Wahl

a) Die Stimm- und Wahlrechte sind unter Artikel 3.01 ff. festgelegt.

b) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimm- bzw. wahlberechtigten Mitgliedern unter der Berücksichtigung der Beschlussfähigkeit der Generalversammlung.

c) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen oder auf Antrag nach mehrheitlichem Beschluss geheim.

6. VORSTAND

Art. 6.01

Wahl und Amtsdauer

Der Vorstand wird an der Generalversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden namentlich für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 6.02

Zusammensetzung und Zahl

a) Dem Vorstand gehören mind. 3 Personen an (Präsident, Aktuar, Kassier).

b) Auf Antrag des Vorstandes werden die Anzahl der Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 6.03

Aufgaben und Rechte

a) Der Vorstand leitet den Verein und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

b) Er vertritt den Verein nach aussen.

c) Er überwacht die Handhabung der Statuten.

d) Er verwaltet das Vereinsvermögen und erstellt das Budget.

e) Er koordiniert alle Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, im Rahmen des Budgets alle ihm notwendig scheinenden Beschlüsse zu fassen und über entsprechende finanziellen Ausgaben zu beschliessen.

f) Er stellt Anträge zuhanden der Generalversammlung und stellt das Tätigkeitprogramm auf.

g) Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führt ein Vorstandsmitglied kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied aus.

h) Beschlüsse werden mit einfachen Mehr aller Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Vorstandsbeschlüssen stimmt der Präsident mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

i) Der Vorstand leitet die Generalversammlung gemäss Bekanntgabe der Traktandenliste.

j) Die jeweiligen Aufgaben und Pflichten werden innerhalb des Vorstandes abgesprochen. Dafür können Pflichtenhefter zu den jeweiligen Aufgaben oder Funktionen erstellt werden.

Art. 6.04

Pflicht

a) Jedes Vorstandsmitglied hat mit bestem Wissen und Gewissen seiner Verpflichtungen nachzukommen und zum Wohle des Vereins zu handeln.

b) Über Geschäfte, die das Vereinsleben erheblich beeinflussen oder verändern, müssen Anträge zuhanden der Generalversammlung gestellt werden.

Art. 6.05

Rücktritt

a) Einen Rücktritt während der Amtszeit kann nur in begründeten Fällen (z.B. Krankheit, Wegzug, familiäre oder beruflichen Gründen) entsprochen werden.

b) Der Vorstand kann einen Ersatz verpflichten, den er frei wählen kann unter Vorbehalt der nächsten Generalversammlung.

c) Demissionen auf Ablauf der Wahlperiode müssen dem Vorstand mindestens 3 Monate vor der Generalversammlung bekannt gegeben werden.

Art. 6.06

Vorstandsversammlung

Sie kann von jedem Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen werden.

In der Regel erfolgt eine Vorstandsversammlung pro Quartal, welche der Präsident einzuberufen hat.

7. KONTROLLSTELLE

Art. 7.01

Wahl der Kontrollstelle

a) Die Mitglieder der Kontrollstelle werden an der Generalversammlung vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Generalversammlung gewählt.

b) Der Kontrollstelle gehören zwei Rechnungsrevisoren an.

c) Ein Vorstandsmitglied kann der Kontrollstelle nicht angehören.

Art. 7.02

Aufgabe der Kontrollstelle

Während der Amtszeit können von der Kontrollstelle Zwischenberichte über den Kassenbestand verlangt werden. Die Kasse resp. Buchhaltung ist mindestens einmal und vor der Generalversammlung zu prüfen. Die Kontrollergebnisse sind an der nächsten Generalversammlung mitzuteilen.

Art. 7.03

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Vereinsjahre. Sie können von der Generalversammlung wieder gewählt werden.

8. VERMÖGEN UND HAFTBARKEIT

Art. 8.01

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus den vorhandenen Erträge aus:

- Mitgliederbeiträge
- Festeinnahmen
- Spenden und Ähnliches
- Sonstige Einnahmen
- Inventar

Art. 8.02

Haftung

Für seine Verbindlichkeiten haftet der SSCS allein und nur mit seinem Vereinsvermögen. Ein Regress auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. STATUTEN

Art. 9.01

Statuten

Die Schaffung von neuen Statuten und die Statutenrevisionen fallen in die Kompetenz der Generalversammlung. Anträge seitens der Mitglieder für eine Statutenrevision sind gemäss Artikel 4.04 rechtzeitig einzureichen.

Art. 9.02

Fehlende Bestimmungen

Soweit die Statuten keine Bestimmungen enthalten, ist der Entscheid des Vorstandes massgebend, der im Sinne der Statuten von Swiss Ski und dem Zentralschweizer Schneesport Verband zu entscheiden hat. Die Statuten von Swiss-Ski und dem entsprechenden Regionalverband bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

10. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 10.01

Auflösung und Folgen

a) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit zweidrittel (2/3) Mehrheit aller an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Personen.

b) Allfällige Vermögenswerte sind einem wohltätigen Zweck zuzuführen oder einem anderen Wintersportverein zu überreichen.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11.01

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom **7. November 2014** und durch die Genehmigung der Swiss Ski in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

6210 Sursee, den 7. November 2014

Ski- und Snowboardclub Sursee (SSCS)

André Fuchs
Präsident

Oliver Lang
Beisitzer

Genehmigung
3000 Bern, den 16.10.14

Swiss Ski

Dr. Urs Lehmann
Präsident

i.V. Roland Imboden
Direktor